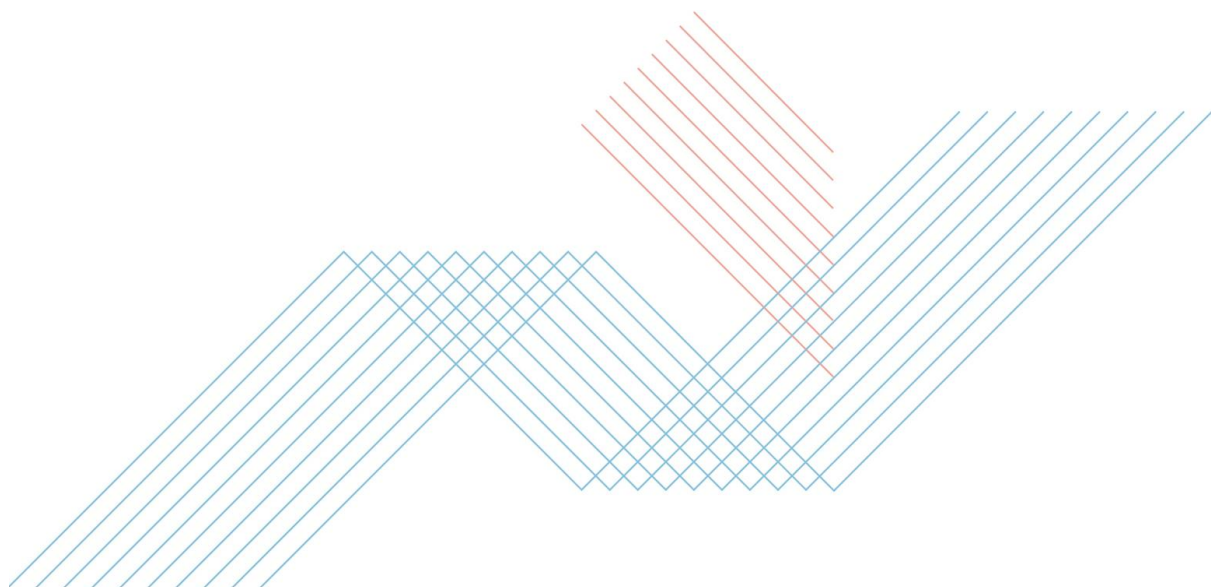


Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
Centre suisse de compétences en matière d'exécution des sanctions pénales
Centro svizzero di competenze in materia d'esecuzione di sanzioni penali

MONITORING JUSTIZVOLLZUG JAHRESZAHLEN 2024



Impressum

Herausgeber

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Avenue Beauregard 11
CH-1700 Fribourg
www.skjv.ch

Autorenschaft

Marc Chatton
Deborah Schorno
Christoph Urwyler
Marc Wittwer

Sprachen

Dieses Dokument ist in Deutsch und Französisch verfügbar.

Version

2025 / © SKJV

Abkürzungen

AH	Administrativhaft gemäss AIG
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
CL	Concordat latin
FS	Freiheitsstrafe
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.1
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.1
KKLJV	Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
MV	Massnahmenvollzug
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (Stand am 25. September 2023), SR 321.0
MJV	Monitoring Justizvollzug
NWI	Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Konkordat
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2024), SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2024), SR 312.0
UH	Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss StPO
VV	Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StGB
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2024), SR 210

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1 Einleitung.....	5
2 Methodik.....	5
3 Kantonale und konkordatliche Vollzugseinrichtungen in der Schweiz	7
4 Kapazitäten und Belegungen.....	10
5 Einweisungsgründe.....	13
6 Personen in anderen Institutionen	15
7 Platzierungen zwischen den Konkordaten	17

1 Einleitung

Das Monitoring Justizvollzug (MJV) ist eine Dienstleistung, die das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) gemäss Leistungsvereinbarung mit der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) erbringt. Seit 2018 haben die Aktivitäten des SKJV die Arbeiten der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» abgelöst.

Im Rahmen des MJV werden bei den Einrichtungen des Justizvollzugs am monatlichen Stichtag die Anzahl verfügbarer Plätze und deren Belegung, die Einweisungsgründe der inhaftierten Personen sowie die einweisenden Behörden erhoben. Zudem werden vierteljährlich die Einweisungen in justizvollzugsexterne Einrichtungen (z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime, Einrichtungen für Suchtbehandlung) bei den Einweisungsbehörden erfasst. Schliesslich wird eine Liste mit sämtlichen Justizvollzugseinrichtungen geführt, die von den zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern ebenfalls vierteljährlich aktualisiert wird.

Die Daten werden durch ein Online-Instrument erhoben und in eine interne Datenbank integriert. Die Auswertungen der Daten sind auf der [Webseite des SKJV](#) öffentlich zugänglich. Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten des Monitoring Justizvollzug für die Periode Januar bis Dezember 2024 gesamtheitlich aufbereitet.

2 Methodik

Das MJV erhebt die Daten aus den schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen nach einer einheitlichen Methodik und bietet damit eine Grundlage für weiterführende Betrachtungen und Interpretationen. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass nur diejenigen Personen zur Belegung gezählt werden, die in der Einrichtung übernachten. Gerade bei Einrichtungen mit einer hohen Fluktuation kann dies dazu führen, dass die Belegungen eher unterschätzt werden. Die Erhebungen erfolgen über manuelle Dateneingaben. Deshalb erfolgt neben einer internen Datenkontrolle in den Einrichtungen eine weitere Plausibilitätskontrolle durch das SKJV. Zur Verbesserung der Datenqualität bietet das SKJV auch Schulung für die Datenlieferanten an.

Der vorliegende Bericht liefert für das Jahr 2024 einen landesweiten Gesamtüberblick zu den Kapazitäten, Belegungen und Belegungsraten des Justizvollzugs. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:

Kapazität: Im Bericht wird unterschieden zwischen Soll-Kapazität und Ist-Kapazität. Die **Soll-Kapazität** bezeichnet diejenige Kapazität, über welche eine Vollzugseinrichtung gemäss Betriebskonzept verfügt. Davon zu unterscheiden ist die **Ist-Kapazität**, die sich im Bericht auf die Anzahl Plätze bezieht, die im Durchschnitt der Stichtage des Jahres 2024 effektiv nutzbar waren. Während die Soll-Kapazität meist über längere Zeit stabil bleibt, kann die Ist-Kapazität variieren, zum Beispiel aufgrund von laufenden Sanierungsarbeiten.

Belegung: Belegung meint die Gesamtzahl der Personen, die am Erhebungsstichtag des jeweiligen Monats in den Institutionen des Freiheitsentzugs untergebracht waren. Dabei werden nur Personen mitgezählt, die einen Übernachtungsplatz belegt haben. Im Bericht wird die durchschnittliche, jährliche Belegung ausgewiesen. (Durchschnitt der erhobenen Monatswerte für das Jahr 2024).

Belegungsrate: Die Belegungsrate gibt den Grad der Auslastung einer Einrichtung an, das Verhältnis zwischen belegten Plätzen und Ist-Kapazität am jeweiligen Stichtag.

Wo nicht anders erklärt, ergeben sich die Jahreszahlen aus dem Mittelwert der jeweils am letzten Tag des Monats erhobenen Kapazitäts- und Belegungswerte. Sämtliche Zahlen werden dabei aus einer gesamtschweizerischen Perspektive und als Vergleich zwischen den Konkordaten des Strafvollzugs dargestellt.

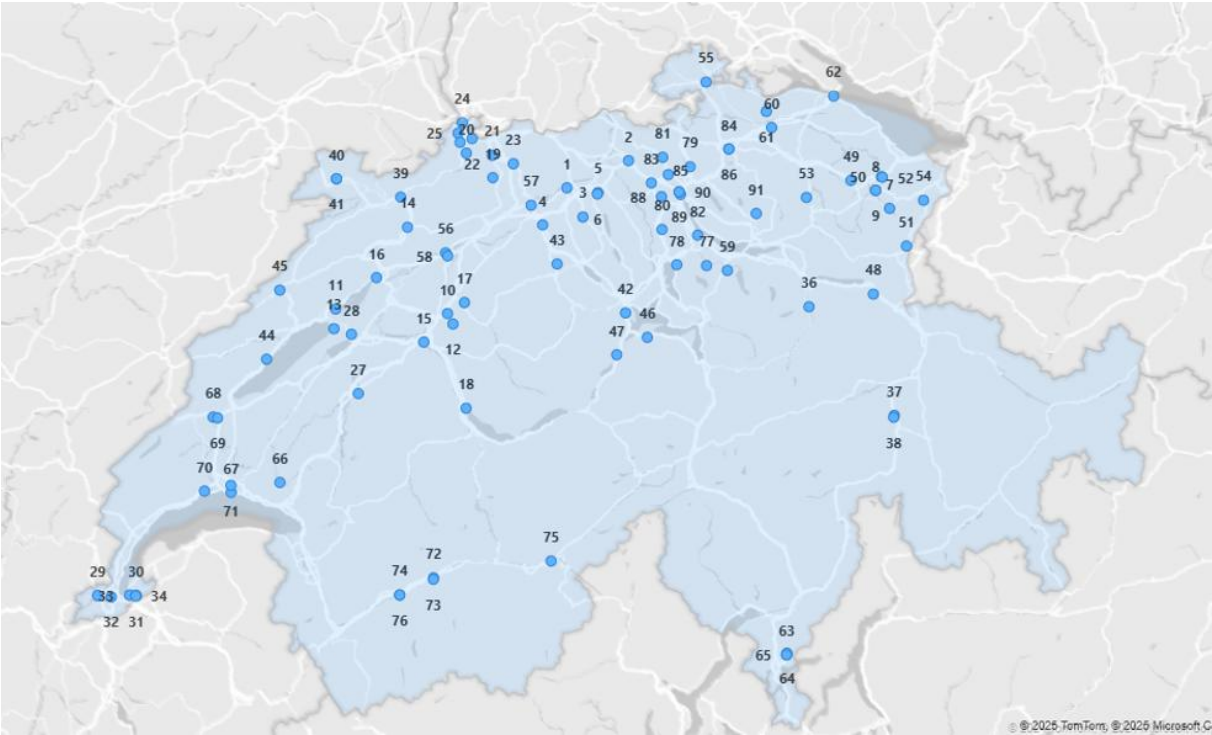
Bei der **Interpretation der Daten** müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Auslastungen beziehen sich jeweils auf die *Gesamtheit* der Haft- und Vollzugsangebote der Einrichtungen. Eine differenzierte Auswertung nach den einzelnen Angeboten ist derzeit nicht möglich. Es kann deshalb nicht direkt auf Bedarf an qualitativen und quantitativen Massnahmen im Bereich der Verwaltung von Plätzen geschlossen werden.
2. Um die regionalen oder kantonalen Versorgungssituationen ganzheitlich zu verstehen und eine Planungsperspektive zu ermöglichen, müssen die Daten im Hinblick auf eine konkrete Fragestellung aufbereitet und mit qualitativen Aussagen ergänzt werden. Hierbei gilt es neben dem Ist-Zustand auch vergangene und zukünftige Entwicklungen mitzuberücksichtigen.

3 Kantonale und konkordatliche Vollzugseinrichtungen in der Schweiz

In ABBILDUNG 1 sind für das Jahr 2024 alle 91 Einrichtungen des Justizvollzugs für Erwachsene in der Schweiz dargestellt. Dazu gehören Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Einrichtungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Einrichtungen der ausländerrechtlichen Administrativhaft. Für deren Organisation und Betrieb sind die Kantone zuständig. Im Jahr 2024 wurde eine Einrichtung neu eröffnet (Centre de détention administrative, VS) und eine Einrichtung aufgrund der kantonalen Platzsituation wiedereröffnet (Gefängnis Sissach, BL). Insgesamt konnten am 31. Dezember 2024 für das Concordat latin 28 Einrichtungen, für das Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz 33 Einrichtungen und im Ostschweizer Konkordat 30 Einrichtungen gezählt werden.

ABBILDUNG 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen, Jahr 2024



Die untenstehende Liste (TABELLE 1) gibt einen Überblick über alle Einrichtungen, die im Jahr 2024 in Betrieb waren sowie deren Soll-Kapazität (Stand: 31.12.24).

TABELLE 1: Liste der kantonalen und konkordatlichen Justizvollzugseinrichtungen und deren Soll-Kapazitäten (Stand: 31.12.2024)

Nr.	Konk.	Kt.	Einrichtung	Soll-Kapazität ¹
1	NWI	AG	Bezirksgefängnis Aarau	23
2	NWI	AG	Bezirksgefängnis Baden	25
3	NWI	AG	Bezirksgefängnis Kulm	23
4	NWI	AG	Bezirksgefängnis Zofingen	37

¹ Siehe Kapitel 2 für die Definition des Begriffs «Soll-Kapazität».

5	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Zentralgefängnis	142
6	NWI	AG	Justizvollzugsanstalt Lenzburg Strafanstalt	221
7	OSK	AI	Gefängnis Appenzell	6
8	OSK	AR	Strafanstalt Gmünden	62
9	OSK	AR	Kantonales Gefängnis Appenzell AR	12
10	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Hindelbank	107
11	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt St. Johannsen	80
12	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Thorberg	170
13	NWI	BE	Justizvollzugsanstalt Witzwil	184
14	NWI	BE	Prison régionale de Moutier	30
15	NWI	BE	Regionalgefängnis Bern	126
16	NWI	BE	Regionalgefängnis Biel	44
17	NWI	BE	Regionalgefängnis Burgdorf	109
18	NWI	BE	Regionalgefängnis Thun	95
19	NWI	BL	Arxhof Massnahmenzentrum für junge Erwachsene	46
20	NWI	BL	Gefängnis Arlesheim	25
21	NWI	BL	Gefängnis Liestal	31
22	NWI	BL	Gefängnis MuttENZ	48
23	NWI	BL	Gefängnis Sissach	16 ²
24	NWI	BS	Gefängnis Bässlergut	118
25	NWI	BS	Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt	142
26	NWI	BS	Vollzugszentrum Klosterfiechten	25
27	Latin	FR	Etablissement de détention fribourgeois – site Prison centrale	100
28	Latin	FR	Établissement de détention fribourgeois-site Bellechasse	200
29	Latin	GE	Etabl. concordataire de détention admin. de Frambois	20
30	Latin	GE	Etablissement de détention de "La Brenaz"	168
31	Latin	GE	Etablissement de Favra	20
32	Latin	GE	Établissement ouvert de Villars	19
33	Latin	GE	Etablissement ouvert Le Vallon	24
34	Latin	GE	Etablissement pénitentiaire fermé "Curabilis"	77
35	Latin	GE	Prison de Champ-Dollon	398
36	OSK	GL	Kantonales Gefängnis Glarus	13
37	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Cazis TigneZ	150
38	OSK	GR	Justizvollzugsanstalt Realta	118
39	Latin	JU	Prison de Delémont	14
40	Latin	JU	Prison de Porrentruy	18
41	Latin	JU	Prison de Porrentruy, L'Orangerie	3
42	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Grosshof	112
43	NWI	LU	Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos	68
44	Latin	NE	Etablissement d'exécution des peines Bellevue	63
45	Latin	NE	Etablissement de détention La Promenade	109
46	NWI	NW	Untersuchungs- und Strafgefängnis Stans	24

² Eröffnung im Jahr 2024.

47	NWI	OW	Gefängnis Sarnen	6
48	OSK	SG	Gefängnis Flums	9
49	OSK	SG	Gefängnis Gossau	8
50	OSK	SG	Gefängnis St. Gallen	24
51	OSK	SG	Kantonale Strafanstalt Saxerriet	135
52	OSK	SG	Kantonales Untersuchungsgefängnis Klosterhof	16
53	OSK	SG	Massnahmenzentrum Bitzi	55
54	OSK	SG	Regionalgefängnis Altstätten	44
55	OSK	SH	Kantonales Gefängnis Schaffhausen	38
56	NWI	SO	Justizvollzugsanstalt Solothurn	93
57	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Olten	36
58	NWI	SO	Untersuchungsgefängnis Solothurn	52
59	NWI	SZ	Kantonsgefängnis SSB Schwyz	33
60	OSK	TG	Kantonalgefängnis Frauenfeld	56
61	OSK	TG	Massnahmenzentrum Kalchrain	46
62	OSK	TG	Regionales Untersuchungsgefängnis Kreuzlingen	11
63	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Carcere Giudiziario "Farera"	88
64	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Penitenziario Cantonale "La Stampa"	160
65	Latin	TI	Strutture carcerarie cantonali/Penitenziario Cantonale "Lo Stampino"	45
66	Latin	VD	Établissement de détention pour des mineurs et jeunes adultes Aux Léchaies	36
67	Latin	VD	Etablissement du Simplon	40
68	Latin	VD	Etablissements de la Plaine de l'Orbe	333
69	Latin	VD	Prison de la Croisée	211
70	Latin	VD	Prison de La Tuilière	70
71	Latin	VD	Prison du Bois-Mermet	100
72	Latin	VS	Centre éducatif fermé de Pramont	24
73	Latin	VS	Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue	104
74	Latin	VS	Prison de Sion	154
75	Latin	VS	Untersuchungsgefängnis Brig	20
76	Latin	VS	Centre de détention administrative	22 ³
77	NWI	ZG	Justizvollzugsanstalt Bostadel	120
78	NWI	ZG	Kantonale Strafanstalt Zug	43
79	OSK	ZH	Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft	130
80	OSK	ZH	Gefängnis Affoltern am Albis	65
81	OSK	ZH	Gefängnis Dielsdorf	57
82	OSK	ZH	Gefängnis Horgen	51
83	OSK	ZH	Gefängnis Limmattal	70
84	OSK	ZH	Gefängnis Winterthur	101
85	OSK	ZH	Gefängnis Zürich	135
86	OSK	ZH	Halbgefangenschaft Winterthur	25

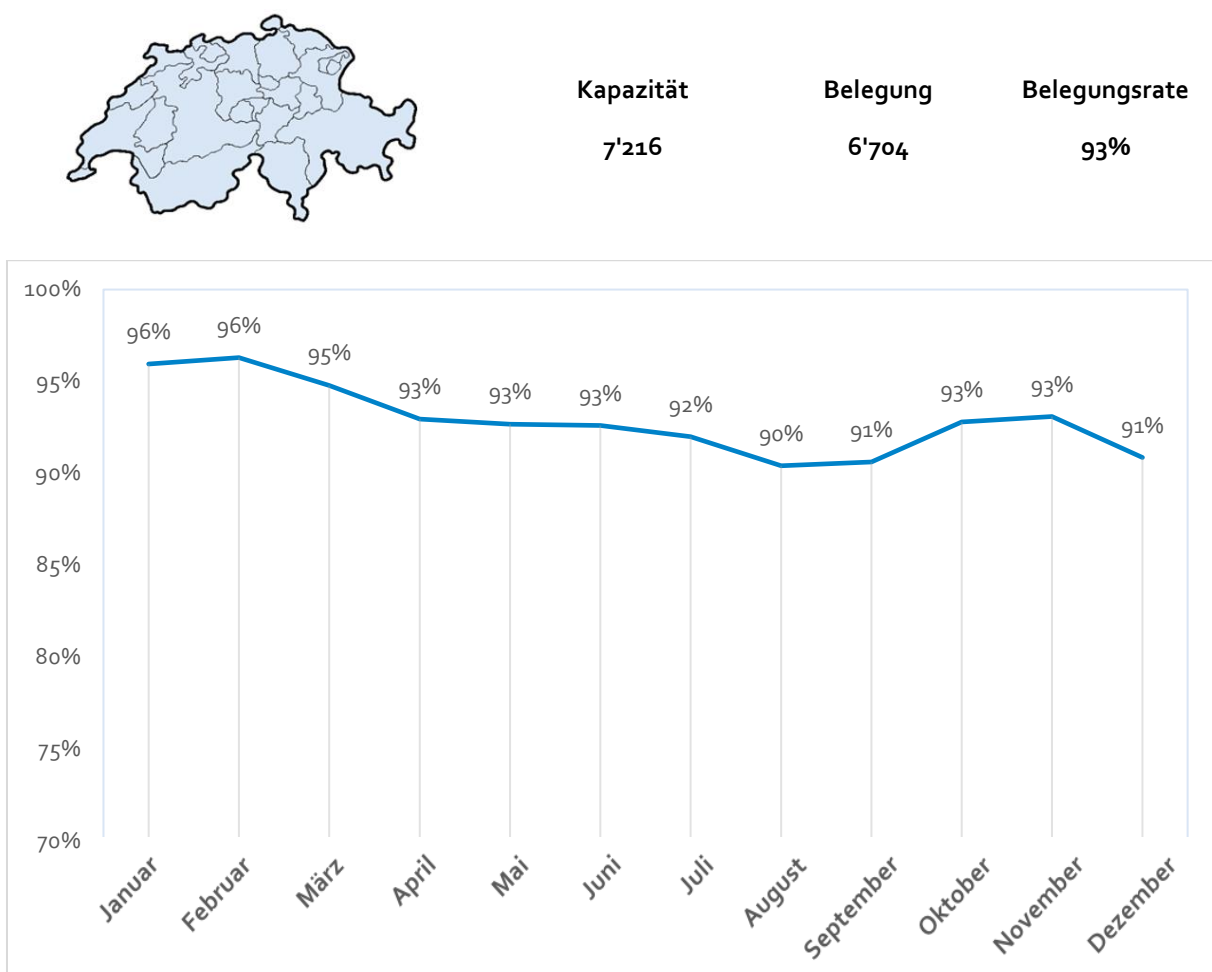
³ Eröffnung im Jahr 2024.

87	OSK	ZH	Justizvollzugsanstalt Pöschwies	399
88	OSK	ZH	Massnahmenzentrum Uitikon	58
89	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West - Abt. Polizeihaft	124
90	OSK	ZH	Gefängnis Zürich West - Abt. Untersuchungs- und Sicherheitshaft	117
91	OSK	ZH	Vollzugszentrum Bachtel	94

4 Kapazitäten und Belegungen

An den Stichtagen des Jahres 2024 konnten die Einrichtungen für den Justizvollzug insgesamt durchschnittlich 7'216 Plätze zur Verfügung stellen. Davon waren im Jahresmittel 6'704 Plätze belegt, was einer Belegungsrate von 93% entspricht. Die Belegung hat in der zweiten Jahreshälfte leicht abgenommen (s. ABBILDUNG 2).

ABBILDUNG 2: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen, Mittelwerte der Stichtage 2024



Die meisten Haft- und Vollzugsplätze (2'568) und über alle Stichtage gerechnet die höchste mittlere Belegung (rund 2'634 Personen bzw. 103%) wies das Concordat latin auf, gefolgt vom Konkordat NWI mit 2'431 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 2'238 Personen bzw. einer Belegungsrate von 92% und dem OSK mit

2'217 Plätzen und einer mittleren Belegung von rund 1'832 Personen bzw. einer Belegungsrate von 83% (ABBILDUNG 3).

ABBILDUNG 3: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Mittelwert der Stichtage 2024

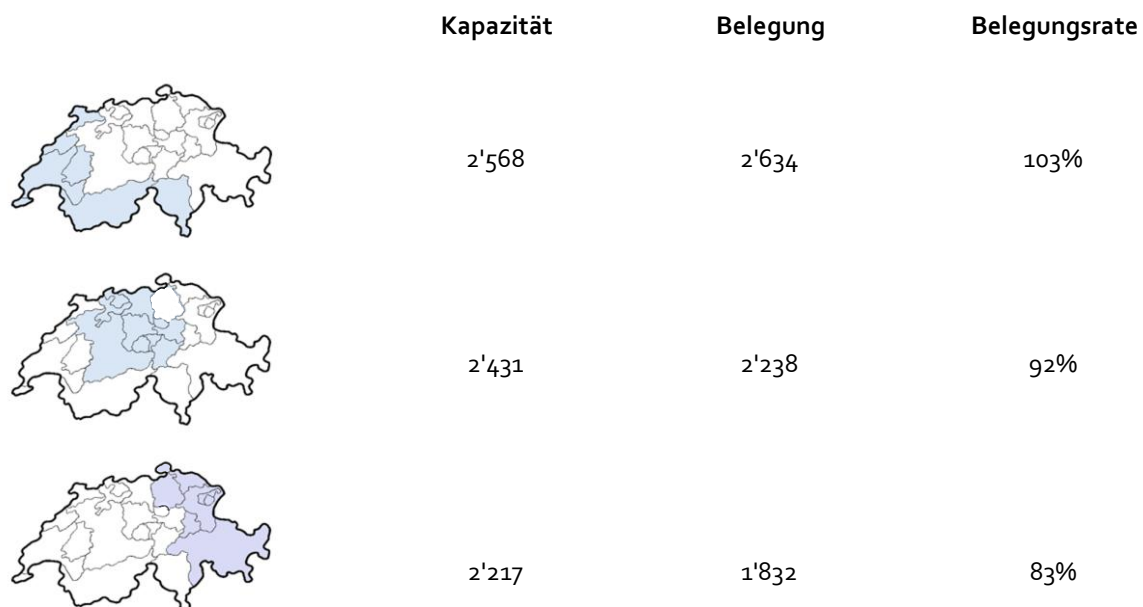
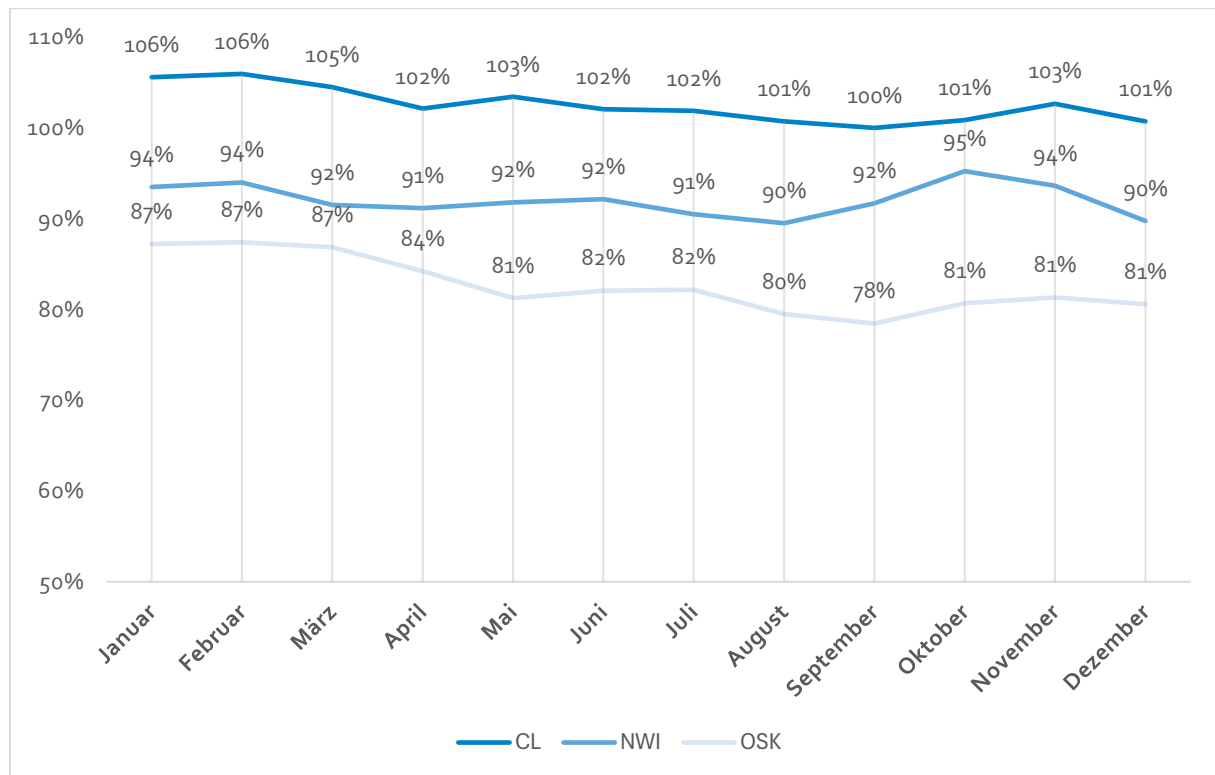


ABBILDUNG 4: Entwicklung der Belegungsraten der Justizvollzugseinrichtungen nach Konkordaten, Stichtage 2024



Im Verlauf des Jahres 2024 ist die monatliche Belegungsrate am Stichtag im Concordat latin auf hohem Niveau konstant geblieben (Min: 100%, Max: 106%). Diese Tendenz zeigt sich auch beim Konkordat NWI (Min: 90%, Max: 95%). Im OSK sind die Schankungen stärker (Min: 78%, Max: 87%) (ABBILDUNG 4).

ABBILDUNG 5 gibt einen Überblick über die an den Stichtagen des Jahres 2024 durchschnittlich verfügbaren Kapazitäten und die Belegungen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, den Straf- und Massnahmenvollzug (inkl. vorzeitiger Vollzug) sowie die Administrativhaft bei Frauen. Hierbei ist zu beachten, dass die genaue Kapazität schwierig zu berechnen ist, da insbesondere Gefängnisse ihre Plätze für diese Personengruppe je nach Bedarf anpassen können. Die tatsächlichen Kapazitäten und Belegungsdaten werden deshalb tendenziell unterschätzt.

ABBILDUNG 5: Kapazität, Belegung und Belegungsrate der schweizerischen Justizvollzugseinrichtungen für den Frauenvollzug, Mittelwert der Stichtage 2024



Kapazität

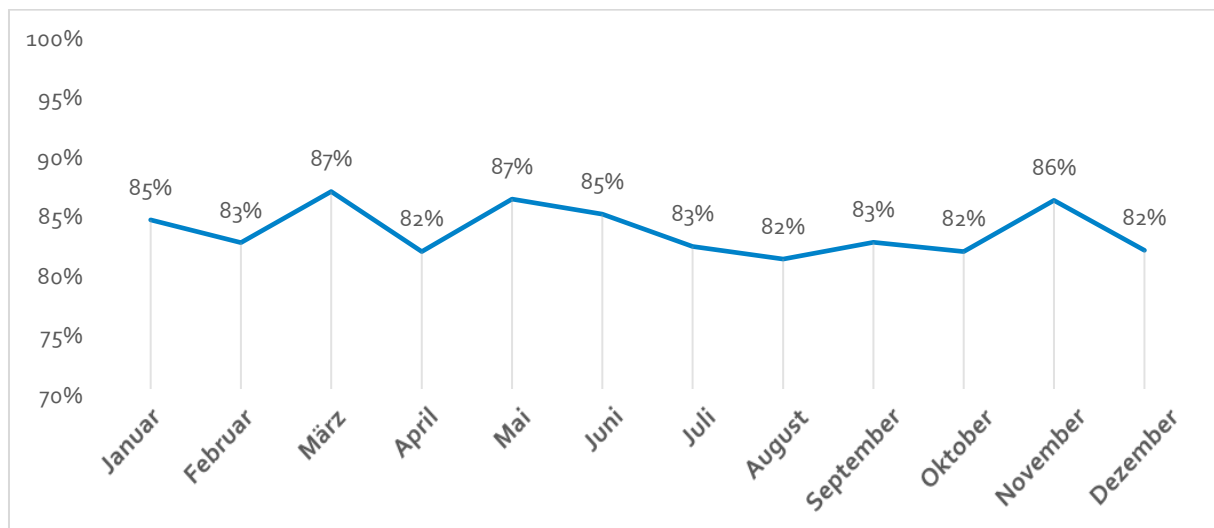
477

Belegung

400

Belegungsrate

84%

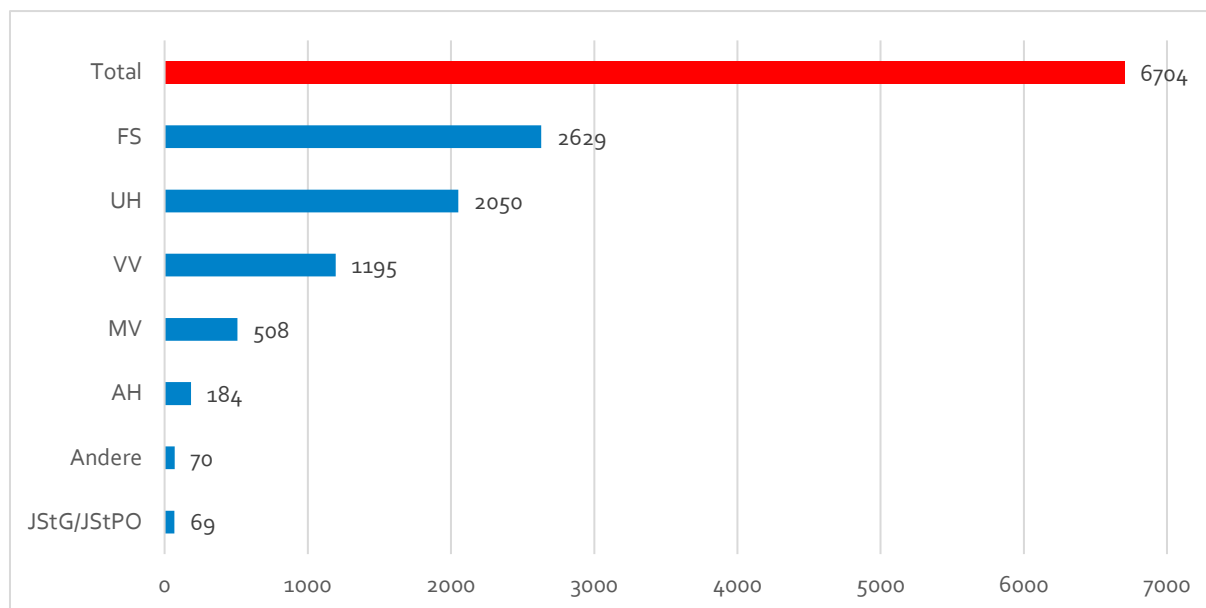


Im Jahr 2024 betrug die mittlere verfügbare Kapazität für den Haft- und Sanktionenvollzug an Frauen 477 Plätze. Die drei Einrichtungen in der Schweiz, die auf die Unterbringung von Frauen spezialisiert sind, sind die JVA Hindelbank im Kanton Bern (107 Plätze), das Prison de la Tuilière im Kanton Waadt (70 Plätze) und das Gefängnis Dielsdorf im Kanton Zürich (57 Plätze). Die mittlere Belegung der Plätze für Frauen lag am Stichtag bei 400 Personen bzw. 84%, wobei die Belegungsrate im Jahresverlauf zwischen 82% und 87% schwankte.

5 Einweisungsgründe

ABBILDUNG 6 gibt einen Überblick über die mittlere Belegung in den Vollzugseinrichtungen an den Stichtagen des Jahres 2024 differenziert nach Einweisungsgründen.⁴ Im Durchschnitt befanden sich 6'704 Personen in den Vollzugseinrichtungen. Der grösste Anteil entfiel auf die Freiheitsstrafen (2'629 Personen, 39%), gefolgt von der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (2'050, 31%) und dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug (1'195, 18%). 508 Personen bzw. 8% befanden sich aufgrund einer Massnahme in den Einrichtungen, 184 bzw. 3% aufgrund von Administrativhaft, ferner 69 bzw. 1% aufgrund einer Einweisung gemäss JStG oder JStPO. Die Polizeihaft (47 Personen), die Auslieferungshaft (19) und andere Einweisungsgründe (4) machen nur einen sehr geringen Anteil der Einweisungsgründe aus.

⁴ Eine detaillierte Ausführung der Kategorisierungen zu den Einweisungsgründen ist ANHANG 1 dieses Dokuments zu entnehmen.

ABBILDUNG 6: Belegung in den Einrichtungen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2024

Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | FS: Freiheitsstrafe | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | Andere: MStG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB, Auslieferungshaft, Polizeihaft.

Die Einweisungsgründe der Personen variieren je nach Konkordat (TABELLE 2). Im Concordat Latin betrug im Durchschnitt der Stichtage 2024 der Anteil Personen im Strafvollzug 39%, in den Konkordaten NWI und OSK jeweils 40% und 38%. Auf die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft entfielen im Concordat latin 36%, wogegen es im Konkordat NWI 26% und im OSK 28% waren. Im Konkordat NWI befand sich dagegen ein grösserer Anteil Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug (22%) als im Concordat latin (15%) und im OSK (18%). Der grösste Anteil Personen in Administrativhaft wies das OSK mit 5% aus, gefolgt vom Konkordat NWI (2%) und dem Concordat latin (1%). Die übrigen Einweisungsgründe kamen nur selten vor.

TABELLE 2: Einweisungsgründe der Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stichtage 2024⁵

	FS	UH	VV	MV	AH	JStG/JStPO	Andere	Total
CL	1040 (39%)	959 (36%)	385 (15%)	194 (7%)	36 (1%)	16 (1%)	5 (0%)	2634 (100%)
NWI	887 (40%)	575 (26%)	489 (22%)	190 (8%)	53 (2%)	23 (1%)	21 (1%)	2238 (100%)
OSK	702 (38%)	516 (28%)	322 (18%)	125 (7%)	94 (5%)	30 (2%)	44 (2%)	1832 (100%)
Schweiz	2629 (39%)	2050 (31%)	1195 (18%)	508 (8%)	184 (3%)	69 (1%)	70 (1%)	6704 (100%)

Legende: UH: Untersuchungs- und Sicherheitshaft | FS: Freiheitsstrafe | VV: Vorzeitiger Vollzug | MV: Massnahmenvollzug (Art. 59 StGB; Art. 60 StGB; Art. 61 StGB; Art. 64 StGB) | AH: Administrativhaft gem. AIG | JStG/JStPO: Unterbringung oder Freiheitsentzug

⁵ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100%.

Minderjährige nach Art. 15 oder Art. 25 JStG sowie U-Haft nach Art. 27 JStPO | ALH: Auslieferungshaft | Andere: MStG; ZGB; Art. 63 Abs. 3 StGB, Auslieferungshaft, Polizeihaft.

6 Personen in anderen Institutionen

Bei gesundheitlichen Beschwerden, im Fall einer Geburt oder zur Unterbringung von Mutter und Kleinkind kann die verurteilte Person ihre Sanktion nicht immer in einer kantonalen oder konkordatlichen Straf- oder Massnahmeneinrichtung, sondern in einer anderen geeigneten Einrichtung vollziehen (Art. 80 Abs. 1 StGB). Zudem können Kantone gestützt auf Art. 379 StGB privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen (Art. 59-61 StGB und Art. 63 StGB) zu vollziehen. Dazu gehören namentlich Einrichtungen wie forensische Wohn- oder Pflegeheime, psychiatrische Kliniken oder Institutionen der Suchthilfe. Diese Institutionen erfüllen häufig nicht primär strafrechtliche Vollzugsaufgaben, sondern nehmen in der Regel zivilrechtliche Aufträge wahr. Sie unterstehen jedoch der Aufsicht und der Eignungsprüfung durch die Vollzugsbehörden.⁶

Im Durchschnitt der Stichtage 2024 waren insgesamt rund 7'402 eingewiesene Personen zu verzeichnen. Davon entfielen rund 6'704 Personen (90.6%) auf Justizvollzugseinrichtungen und 698 Personen (9.4%) auf andere Institutionen (ABBILDUNG 7). Im Ostschweizer Konkordat befanden sich im Durchschnitt der Stichtage von total 2'083 eingewiesenen Personen 1'832 Personen in Vollzugseinrichtungen (87.9%) und 251 Personen (12.1%) in anderen Institutionen; im Konkordat NWI befanden sich von rund 2'503 Eingewiesenen 2'238 in Vollzugseinrichtungen (89.4%) und 265 (10.6%) in anderen Institutionen; im Concordat latin waren von insgesamt 2'816 Eingewiesenen rund 2'634 in Vollzugseinrichtungen (93.5%) und 182 (6.5%) in anderen Institutionen.

⁶ Baechtold et al. (2005). Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Stämpfli Verlag: Bern, S. 133.

ABBILDUNG 7: Personen in Justizvollzugseinrichtungen und in anderen Institutionen, Schweiz und Konkordate, Mittelwert der Stichtage 2024

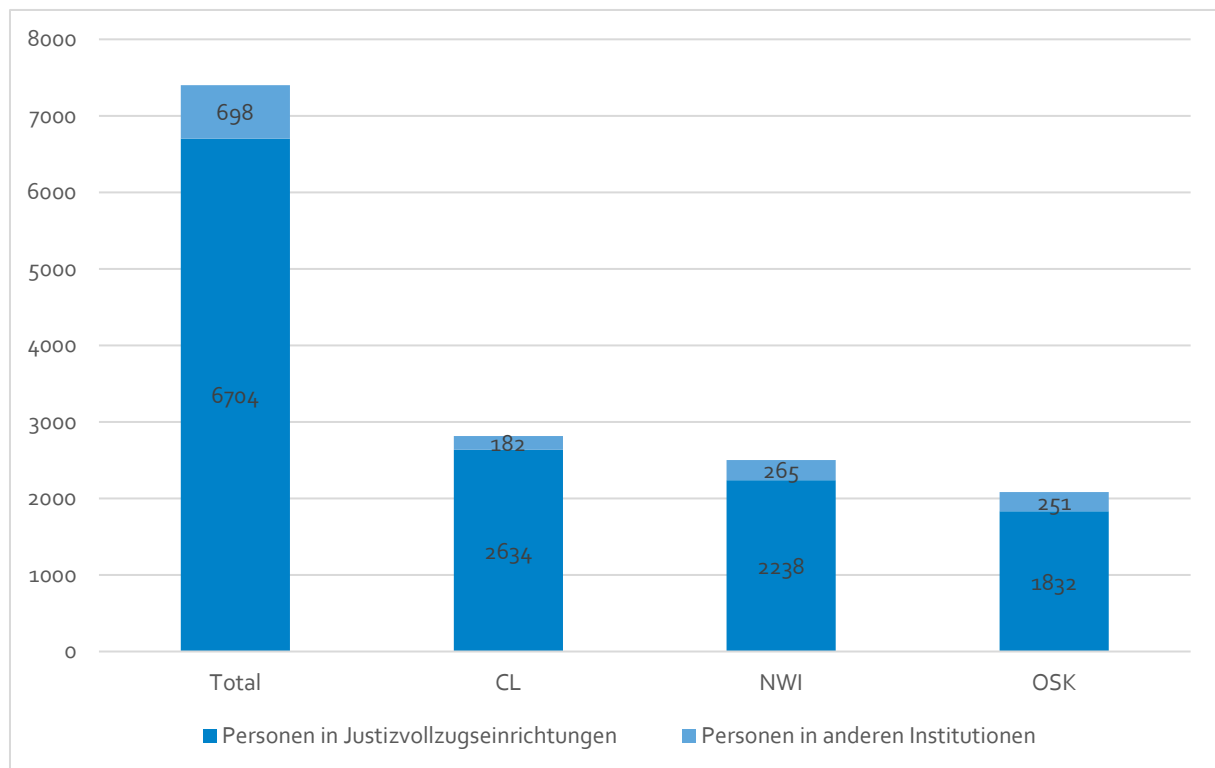


ABBILDUNG 8: Personen in anderen Institutionen nach Einweisungsgrund, Mittelwert der Stichtage 2024⁷

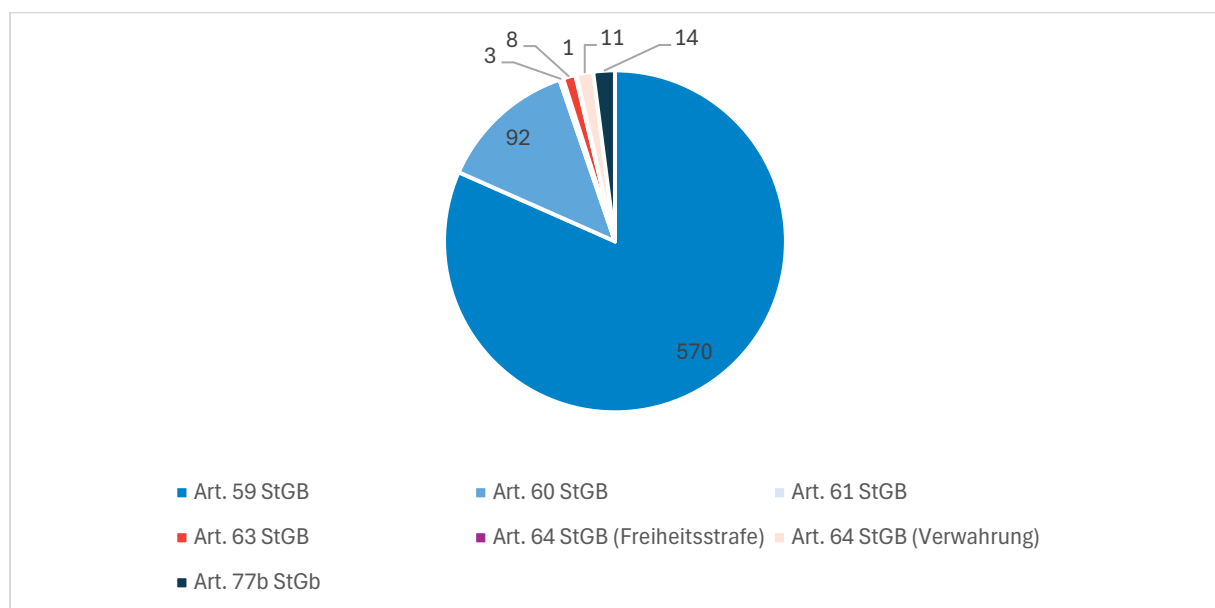


ABBILDUNG 8 gibt einen Überblick über die Personen, die für den Vollzug ihrer Sanktionen in psychiatrischen Kliniken, forensischen Wohn- und Pflegeheimen oder Institutionen der Suchthilfe untergebracht waren. Den weitaus häufigsten Einweisungsgrund stellen therapeutische Massnahmen zur Behandlung von psychischen

⁷ Die Definitionen der Einweisungsgründe finden sich im Anhang dieses Dokuments.

Störungen gemäss Art. 59 StGB dar (Monatsmittel: 570 Personen) dar, gefolgt von Massnahmen zur Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB (Monatsmittel: 92 Personen). Von diesen beiden Personengruppen befand sich im Monatsmittel jeweils ein grösserer Anteil in den Institutionen ausserhalb als innerhalb der Justizvollzugseinrichtungen. Nur relativ wenige Personen in den anderen Institutionen wurden wegen einer Verurteilung gemäss Artikel 61 StGB (Massnahme für junge Erwachsene; 3 Personen), Art. 63 Abs. 3 StGB (Einleitung der ambulanten Behandlung; 8 Personen), Art. 64 StGB (vorgängiger Vollzug Freiheitsstrafe: 1 Personen bzw. Verwahrungsvollzug: 11 Personen) und Art. 77b StGB (Halbgefangenschaft; 14 Personen) eingewiesen.

7 Platzierungen zwischen den Konkordaten

Um eine geeignete Haft- oder Vollzugssituation zu ermöglichen, können die kantonalen Vollzugsbehörden Personen ausserhalb des eigenen Konkordats platzieren. Der Urteilstanton behält dabei die Verantwortung über den Sanktionenvollzug. In TABELLE 3 wird gezeigt, durch welche Behörden die Personen eingewiesen wurden, die sich an den Stichtagen 2024 in den Justizvollzugseinrichtungen befanden.⁸

TABELLE 3: Einweisende Behörden von Personen in Vollzugseinrichtungen nach Konkordat, Mittelwert der Stichtage 2024⁹

		STANDORT EINWEISENDE BEHÖRDEN				
STANDORT VOLLZUGSEIN- RICHTUNG		Bund	CL	NWI	OSK	Total
	CL	10 (0.4%)	2'607 (99.0%)	17 (0.6%)	1 (<0.1%)	2'634 (100%)
	NWI	15 (0.7%)	73 (3.3%)	2'042 (91.2%)	108 (4.8%)	2'238 (100%)
	OSK	11 (0.6%)	61 (3.3%)	168 (9.2%)	1'592 (86.9%)	1'832 (100%)

Von durchschnittlich 2'634 Personen im Concordat latin, die sich an den Stichtagen des Jahres 2024 in einer Vollzugseinrichtungen befanden, waren 2'607 Personen bzw. 99.0% durch eine Vollzugsbehörde aus dem eigenen Konkordat eingewiesen. Nur bei 10 Personen (0.4%) fungierte der Bund als Einweiser, bei 17 Personen (0.6%) das Konkordat NWI und bei einer Person (<0.1%) das OSK. Insgesamt platziert das CL mehr Personen in die anderen Konkordate (total 134) als diese umgekehrt in das CL (18).

Im Konkordat NWI waren durchschnittlich rund 2'238 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei rund 2'042 Personen bzw. 91.2% aus dem eigenen Konkordat stammten. Aus dem OSK waren es 108 Personen (4.8%) und aus dem Concordat latin 73 Personen (3.3%). Die mittlere Zahl der eingewiesenen Personen aus dem Concordat latin in das Konkordat NWI lag somit höher aus als umgekehrt (17 Personen). In den Vollzugseinrichtungen des Konkordats NWI befanden sich im Mittel der Stichtage ferner 15 Personen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

⁸ Hierbei werden nur die Einweisungen in Justizvollzugseinrichtungen berücksichtigt, nicht Einweisungen in andere Institutionen wie z.B. psychiatrische Kliniken, forensische Wohn- und Pflegeheime oder Institutionen der Suchthilfe (siehe Kapitel 6).
⁹ Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt die Summe der Anteile nicht immer genau 100 Prozent.

Im OSK waren an den Stichtagen des Jahres 2024 durchschnittlich rund 1'832 eingewiesene Personen zu verzeichnen, wobei 86.9% aus den eigenen Konkordatskantonen stammten. Wie im Konkordat NWI ist auch eine grössere Anzahl Einweisungen aus dem anderen deutschsprachigen Konkordat (168 Personen bzw. 9.2%) festzustellen. Dabei wurden mehr Personen aus dem NWI in das OSK transferiert (168) als umgekehrt (108). Die Zahl der Einweisungen aus dem Concordat latin (61 Personen bzw. 3.3%) fiel deutlich höher aus als umgekehrt (1 Person bzw. <0.1%). Schliesslich gab an den Stichtagen durchschnittlich rund 11 Personen (0.6%) in den Vollzugseinrichtungen, die durch den Bund eingewiesen wurden.

Anhang: Definition der Einweisungsgründe

Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe gemäss Art. 76 Abs. 1 und 2 StGB, inkl. Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 36 StGB).

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Untersuchungshaft gemäss Art. 220 Abs. 1 StPO und Sicherheitshaft gemäss Art. 220 Abs. 2 StPO. Neben der strafprozessualen Haft ist auch die Haft im Nachverfahren (Art. 364a und 364b StPO) zu berücksichtigen. Minderjährige werden separat ausgewiesen.

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug

Vorzeitiger Straf- oder Massnahmenvollzug gemäss Art. 236 StPO.

Massnahmenvollzug

Unter dem Begriff Massnahmenvollzug sind stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 2 und 3 (psychotherapeutische Massnahme), Art. 60 Abs. 3 (Suchtbehandlung), sowie Art. 61 Abs. 2 StGB (Massnahme für junge Erwachsene) zusammengefasst. Im Rahmen des Monitoring Justizvollzug wird unterschieden zwischen Personen, die aktuell die Grundstrafe (vorgängige Freiheitsstrafe) verbüssen und Personen, die sich im Verwahrungsvollzug befinden.

Ausländerrechtliche Administrativhaft

Ausländerrechtliche Administrativhaft gemäss Art. 80 AIG.

Halbgefangenschaft

Gemeint ist die Halbgefangenschaft gemäss Art. 77b StGB.

Freiheitsentzug Jugendliche

Gemeint sind Sanktionen nach Jugendstrafrecht gemäss Art. 15 JStG und Art. 25 JStG sowie die U-Haft für Minderjährige gemäss Art. 27 JStPO.

Anderer Grund

Die anderen Gründe betreffend die Polizeihaft (nach kantonalem Recht oder Art. 217 StPO), die Haft nach dem Militärstrafgesetz (MStG), die fürsorgliche Unterbringung nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und die Unterbringung zur vorübergehenden stationären Erstbehandlung nach Art. 63 Abs. 3 StGB. Zudem wurde die Auslieferungshaft gemäss Art. 47ff IRSG in dieser Kategorie gruppiert.